

## Rechtliche Informationen zum Schulanfang 2018

### Schulpflicht

- 1.) Im Kalenderjahr 2018 werden alle Kinder schulpflichtig, die zwischen dem 01.10.2011 und dem 30. 09.2012 geboren sind.
- 2.) Ebenfalls schulpflichtig werden Kinder, die für das laufende Schuljahr 2017/18 vom Schulbesuch zurückgestellt waren oder im Laufe des Schuljahres zurückgestellt wurden. Diese Kinder müssen erneut mit ihren Eltern zur Schulanmeldung im März kommen.
- 3.) Auf Antrag vorzeitig in die Schule aufgenommen werden Kinder, die nach dem 30.9.2012 geboren sind (sog. „vorzeitige“ Kinder). Bitte stellen Sie hier möglichst schnell einen formlosen Antrag, über den die Schulleitung entscheidet. Nur Kinder, für die ein entsprechender Antrag vorliegt, werden zur Schulanmeldung im März eingeladen!
- 4.) Bei Kindern, die nach dem 31.12.2012 geboren sind, ist Voraussetzung für die Schulaufnahme ein positives Gutachten des zuständigen staatlichen Schulpsychologen.

### Schulanmeldung

Die Schulanmeldung muss an der Grundschule erfolgen, in deren Schulsprengel die Wohnung der Familie liegt. Die vorherige Teilnahme an der Schuleingangsuntersuchung im Gesundheitsamt ist in jedem Fall verpflichtend. Sollten Sie sich für die Anmeldung an einer Privatschule entscheiden, so informieren Sie uns bitte darüber.

Am 12., 13. und 14. März findet am Vormittag in der Schule das Schulaufnahmeverfahren statt. Hierzu werden Sie gesondert schriftlich eingeladen.

### Zurückstellung von der Schulpflicht

Über eine Zurückstellung von der Schulpflicht für ein Jahr entscheidet die Schulleitung nach Informationslage aus den Erkenntnissen des Schulspiels, der Informationen des Kindergartens und des staatlichen Gesundheitsamtes.

Sollten Sie weitere Fragen haben, stehen wir gerne für Auskünfte zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Huber  
Rektor